

## Entschließungsantrag

der Abgeordneten Matthias Seestern-Pauly, Katja Suding, Jens Beeck, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Nicola Beer, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg, Dr. Marco Buschmann, Britta Katharina Dassler, Bijan Djir-Sarai, Christian Dürr, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Thomas Hacker, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Christian Jung, Thomas L. Kemmerich, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Michael Link, Christoph Meyer, Alexander Müller, Roman Müller-Böhm, Frank Müller-Rosentritt, Dr. Martin Neumann, Bernd Reuther, Christian Sauter, Frank Sitta, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Michael Theurer, Stephan Thomae, Dr. Florian Toncar, Gerald Ullrich, Sandra Weeser, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 19/4947, 19/5416, 19/6471 –

### Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem Entwurf des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes (KiQuTG) verfolgt die Bundesregierung das Ziel, nachhaltig und dauerhaft die Qualität der frühen Bildung, Erziehung und Betreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege bundesweit weiterzuentwickeln und bestehende Unterschiede zwischen den Ländern anzugleichen. Das unterstützt der Deutsche Bundestag ausdrücklich.

Jedoch ist die von der Bundesregierung avisierte Zielsetzung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf kaum zu erreichen. Insbesondere ist ein adäquates Benchmarking nicht möglich. Um die Fortschritte der Länder in den Handlungsfeldern im Sinne des Geset-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

zes vergleichen und sicherstellen zu können, ist es jedoch maßgeblich, eine datengestützte und an wissenschaftlichen Kriterien orientierte Überprüfung der Maßnahmen sicherzustellen. Eine jährliche Berichtspflicht an den Bundestag stellt ein wirksames Überprüfen der Qualitätsverbesserungen sicher.

Auch für Analyse, Monitoring und Benchmarking ist eine wissenschaftliche Grundlage unerlässlich. Die Notwendigkeit hierfür wird insbesondere durch die im Gesetzentwurf ermöglichte pauschale Beitragsfreiheit deutlich. Denn bereits vor Verabschiedung dieses Gesetzes wird klar, dass bestimmte Bundesländer die vom Bund zur Verfügung gestellten Finanzmittel zum allergrößten Teil zur Refinanzierung einer pauschalen Beitragsfreiheit einpreisen. Daraus verringern sich die für andere Handlungsfelder zur Verfügung stehenden Finanzmittel dramatisch, was sehr kritisch zu sehen ist. Der Schwerpunkt muss auf die Umsetzung der genannten und noch zu konkretisierenden Maßnahmen nach § 2 Satz 1 KiQuTG sowie auf eine sozial gestaffelte Beitragsfreiheit gelegt werden, anstatt im ersten Schritt mit den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln eine pauschale Beitragsfreiheit zu ermöglichen. Beitragsfreiheit muss für diejenigen gelten, die eine finanzielle Entlastung tatsächlich brauchen. So würden für alle Kinder Chancen ermöglicht, unabhängig von ihrer sozialen Herkunft.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass viele Investitionen und Maßnahmen in den im Gesetzentwurf enthaltenen Handlungsfeldern rekurrierende Folgekosten nach sich ziehen. Wie diese, durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Anschubfinanzierung des Bundes verursachten Kosten, über das Jahr 2022 hinaus strukturell finanziert werden sollen, bleibt offen.

- II. Vor diesem Hintergrund fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung dazu auf,
  1. bei der Umsetzung der Handlungsfelder des § 2 KiQuTG eine datengestützte und an wissenschaftlichen Kriterien orientierte Überprüfung der Maßnahmen sicherzustellen und dem Bundestag dazu jährlich zu berichten;
  2. die vorgesehene Möglichkeit der pauschalen Beitragsfreiheit (vgl. § 2 Satz 2 KiQuTG ) explizit als Qualitätsmerkmal auszuschließen und den Einsatz von Bundesmitteln lediglich für eine sozial gestaffelte Beitragsbefreiung für Leistungsberechtigte nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zu gewähren, welche über die bereits bestehende Beitragsbefreiung von Eltern im Sozialleistungsbezug nach SGB II, SGB XII und AsylbLG hinausgeht;
  3. sicherzustellen, dass nur solche Maßnahmen gefördert werden können, die frühestens ab Inkrafttreten des Gesetzes begonnen wurden;
  4. eine Anschlussfinanzierung über das Jahr 2022 hinaus sicherzustellen.

Berlin, den 12. Dezember 2018

**Christian Lindner und Fraktion**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

## Begründung

Zu 1.: Dem Gebot der Wirtschaftlichkeit folgend und angesichts begrenzter finanzieller Möglichkeiten ist eine datengestützte und an wissenschaftlichen Kriterien orientierte Überprüfung der Maßnahmen der im Gesetz vorgesehenen Handlungsfelder für den Qualitätsausbau von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege unerlässlich. Um ein Mindestmaß an Vergleichbarkeit sowohl der Ausgangssituation als auch der Ausgestaltung der Zielkorridore und anschließendem Benchmarking gewährleisten zu können, wie ursprünglich bereits in den Eckpunkten der Jugend- und Familienministerkonferenz von 2017 zum Qualitätsentwicklungsgesetz vorgesehen war, soll dem Bundestag jährlich über die Fortschritte berichtet werden.

Zu 2.: Um eine wirksame Qualitätssteigerung im Sinne aller Kinder in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zu erreichen, muss bei den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln klar priorisiert werden. Eine pauschale Beitragsbefreiung aller Familien würde vor den finanziellen Rahmenbedingungen des Gesetzentwurfes dazu führen, dass die hierfür eingesetzten Mittel für Maßnahmen fehlen, deren qualitätssteigernde Wirkung zweifelsfrei auf wissenschaftlicher Grundlage festgestellt wurde. Um tatsächliche ökonomische Hemmnisse bei der Inanspruchnahme abzubauen, ist eine sozial gestaffelte Beitragsbefreiung (und eine soziale Staffelung von Beiträgen anhand klar definierter Zumutbarkeitskriterien), zu unterstützen.

Zu 3.: Angesichts der großen Herausforderungen, die mit der Verbesserung der Qualität der Kindertagesbetreuung einhergehen, vertreten sämtliche Experten und Verbände die Auffassung, dass die finanzielle Ausstattung des Gesetzentwurfes von 5,5 Milliarden Euro bis zum Jahr 2022 nicht ausreichend ist. Die tatsächlichen Mittelbedarfe für einen wirklichen Ausbau der KiTa-Qualität liegen nach Einschätzung sämtlicher Verbände und Experten weitaus höher. So ermittelte die Bertelsmann Stiftung in ihrer Studie "ElternZOOM2018" beispielsweise einen jährlichen Finanzbedarf von 15 Milliarden Euro - wenn pauschale Beitragsfreiheit und Investitionen in Qualitätsverbesserungen bundesweit verwirklicht werden sollen. Doch auch ohne generelle Beitragsfreiheit ist das Gesetz mit 5,5 Milliarden Euro bis 2022 nach dieser Studie unterfinanziert. Deshalb würde die pauschale Beitragsfreiheit den ohnehin engen Finanzrahmen abermals schmälern und den Spielraum für wirkliche Qualitätsverbesserungen weiter einschränken. Darüber hinaus dürfen aus demselben Grund keine Maßnahmen der Länder mit Finanzmitteln aus diesem Gesetz förderfähig sein, die vor Inkrafttreten des Gesetzes begonnen wurden.

Zu 4.: Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird besonders im Hinblick auf rekurrierende Folgekosten bei Maßnahmen mit Fachkräftebezug die erforderliche Nachhaltigkeit in der Finanzierung nicht erreicht. Es ist daher im Sinne der Zielsetzung des Gesetzentwurfes unabdingbar, dass Finanzierungsmöglichkeiten mit entsprechenden Steuerungsoptionen für eine Anschlussfinanzierung über das Jahr 2022 hinaus geprüft werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.